

6. Ist, wenn das Amtsgericht sich rechtskräftig für sachlich unzuständig erklärt hat, diese Entscheidung für das Landgericht, bei dem die Sache später anhängig wird, nach § 11 Z.P.O. bindend, obgleich die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf Grund § 893 Abs. 2 Z.P.O. begründet war?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 16. April 1907 i. S. M. (M.) w. A. (Bekl.).
Rep. VII 327/06.

I. Landgericht Flensburg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In einem Prozesse der Parteien war der Beklagte durch das Urteil des Amtsgerichts S. rechtskräftig verurteilt, dem Kläger eine Kuh herauszugeben. Bei der Zwangsvollstreckung wurde die Kuh nicht vorgefunden. Der Kläger erhob hierauf bei dem Amtsgericht S. Klage auf Leistung des Interesses und forderte die Zahlung von 380 M. Mit dieser Klage wurde er rechtskräftig abgewiesen; das Amtsgericht erklärte sich wegen des 300 M. übersteigenden Streitwertes für sachlich unzuständig. Nunmehr forderte Kläger mit der jetzigen beim Landgerichte des Bezirks angestregten Klage wiederum Zahlung der 380 M. Das Landgericht verneinte ebenfalls seine Zuständigkeit; die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Einrede der Unzuständigkeit verworfen.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht führt aus, daß § 11 R.P.O. ebenso wie der vorangehende § 10 sich nur auf Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit beziehen; § 893 Abs. 2 dagegen begründe eine sog. funktionelle Kompetenz und setze die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts fest. Hieraus ergäben sich für den vorliegenden Rechtsstreit zwei Folgerungen. Erstens sei deshalb das Landgericht an die vom Amtsgerichte S. rechtskräftig ausgesprochene Unzuständigkeitsklärung nicht gebunden. Zweitens sei das Landgericht weder an sich zuständig, noch habe es bei der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes des § 893 R.P.O. durch Parteivereinbarung zuständig werden können. Die vom Landgerichte wegen Unzuständigkeit ausgesprochene Klageabweisung sei somit gerechtfertigt.

Die hiergegen eingelegte Revision ist nach § 547 Nr. 1 R.P.O. zulässig; ihren Angriffen, welche eine Verletzung des § 11 a. a. O. rügen, war auch der Erfolg nicht zu versagen.

Die auch im Berufungsurteile erwähnte Entscheidung des V. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 11. März 1885 — Bd. 13 S. 367 der Entsch. in Zivils. — läßt es dahingestellt, ob unter Prozeßgericht erster Instanz im Abs. 2 des § 893 — früher § 778 — dasjenige Gericht zu verstehen ist, welches innerhalb des vorgeschriebenen Bezirks nach den allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit in

erster Instanz zu entscheiden haben würde, oder dasjenige, welches im gegebenen Falle das frühere Urteil erlassen hat.

In der Literatur ist indessen, soweit ersichtlich, durchweg die Ansicht vertreten, daß nach der erwähnten Gesetzesstelle Ansprüche auf Leistung des Interesses ohne Rücksicht auf den Streitwert bei demjenigen erstinstanzlichen Gerichte zu erheben sind, bei welchem die frühere Klage anhängig war. Das mit der Klage schon befaßt gewesene Gericht soll auch über die Interesseforderung entscheiden. Der erkennende Senat schließt sich dieser Ansicht an. Dadurch wird aber die Folgerung des Berufungsgerichts noch nicht gerechtfertigt, daß deshalb auch § 11 Z.P.D. nicht anwendbar, und daher das Landgericht an die rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts nicht gebunden sei. Diese Folgerung legt allein auf die Bestimmung des § 893 Gewicht, läßt aber dabei die Prüfung außer Betracht, welche Bedeutung trotzdem die rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts hat.

Das Amtsgericht hat sich für unzuständig erklärt, weil bei ihm Klage wegen eines 300 *M* übersteigenden vermögensrechtlichen Anspruchs erhoben ist. Ob dies geschehen ist, weil angenommen ist, daß auch bei Klagen aus § 893 das Objekt über die Zuständigkeit entscheidet, oder ob diese Bestimmung der Prozeßordnung übersehen, und das Urteil nur auf § 23 Nr. 1 O.V.G. gestützt ist, ist nicht festgestellt. Es kann das auch dahingestellt bleiben; denn in beiden Fällen ist die Unzuständigkeit hergeleitet aus Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit. Damit ist, wie dies § 11 voraussetzt, die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen. Eine solche Entscheidung ist, wie das Gesetz weiter bestimmt, für das Gericht, bei welchem die Sache später anhängig wird, bindend, und es ist den Vorinstanzen nicht beizutreten, wenn sie dennoch die Zuständigkeit des örtlich kompetenten Landgerichts mit Rücksicht auf die Vorschriften der § 802, 893 Abs. 2 Z.P.D. verneinen.

Durch die Bestimmung des § 11 soll im Interesse der Rechtssuchenden eine wiederholte Prüfung der sachlichen Zuständigkeit vermieden werden; das Gesetz will verhüten, daß sich mehrere Gerichte, von denen eines zuständig ist, für unzuständig erklären, und damit ein sog. negativer Kompetenzkonflikt eintritt, der erst durch Herbei-

führung einer Anordnung über die Zuständigkeit seitens des höheren Gerichts gemäß § 86 Nr. 6 R.P.O. zu beseitigen ist.

Vgl. Motive zur R.P.O. bei Hahn Bd. 1 S. 148.

Auf demselben Standpunkte, Zuständigkeitsfragen möglichst im Interesse der materiellen Rechtsverfolgung einzuschränken, steht auch das Gewerbegerichtsgesetz vom ^{29. Juli 1890}~~29. September 1901~~ (R.G.Bl. 1901 S. 353). Es dehnt die Bestimmung des § 11 weiter auch noch auf die örtliche Zuständigkeit aus (§§ 28, 86 des Gesetzes). Die erwähnte Absicht des Gesetzgebers hat auch in dem dem § 549 R.P.O. durch die Novelle vom 5. Juni 1905 gegebenen Zusätze Ausdruck gefunden.

Diese Gründe sprechen für eine weite Auslegung des § 11. Gleichwohl braucht indessen zu der Streitfrage, ob die Unzuständigkeitsklärung eines Gerichts für das andere unter allen Umständen bindend ist, oder ob bei beiden Gerichten derselbe Zuständigkeitsgrund in Frage stehen muß, hier nicht Stellung genommen zu werden. Denn objektiv — und das ist entscheidend — lag beiden örtlich zuständigen Gerichten die gleiche Frage vor, ob für die angestrebte Klage der Streitwert die Kompetenz bestimmt. Diese Frage hat das Amtsgericht durch sein Urteil dahin beantwortet, daß die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht begründet ist. Damit ist zugleich die Zuständigkeit des Landgerichts ausgesprochen, und letzteres ist, auch wenn die Entscheidung des Amtsgerichts unrichtig ist, durch die Rechtskraft derselben gebunden; es ist nicht zulässig und widerspricht sowohl dem Wortlaute als auch dem Sinne des § 11, daß nun doch wieder der Kläger mit seinem Ansprüche an das Amtsgericht als an das ausschließlich zuständige Gericht verwiesen werden soll.

Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts findet auch in den im angefochtenen Urteile angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts — Bd. 18 S. 361, 377, 378, Bd. 37 S. 369 der Entsch. in Zivils. — keine Stütze. Diese Urteile betreffen § 10 R.P.O., und daraus, daß die Anwendbarkeit desselben gegenüber dem Gerichtsstande des § 924 verneint ist, rechtfertigt sich die Folgerung nicht, daß beim ausschließlichen Gerichtsstande auch die im § 11 vorausgesetzte rechtskräftige Unzuständigkeitsklärung ihre Bedeutung verliert.

Hiernach war, ohne daß es des Eingehens darauf bedarf, ob die Zuständigkeit des Landgerichts vereinbart werden konnte und

vereinbart ist, das Berufungsurteil aufzuheben, und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf die Berufung des Klägers, wie geschehen zu erkennen.“ . . .